

Ambulante Kinder- und Jugendhilfe: Änderung des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (SHG, SGS 850)

Vorlage an den Landrat, Beilage 1 – Variantendiskussion; verworfene Varianten

Im Rahmen der Vorbereitung der Neuregelung der ambulanten Hilfen diskutierten die Projektgruppe und die regierungsrätliche Konsultativkommission Aufgaben- und Finanzausgleich (KKAF) ausgiebig verschiedene Varianten der Aufgabenteilung und der Finanzierung der ambulanten und stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Die untenstehende Abbildung zeigt drei Varianten, welche nach eingehenden Diskussionen verworfen wurden, weil viele Nachteile damit verbunden sind.

Variante 1 : Alles beim Kanton (ergänzende Hilfen zur Erziehung, Abklärung, Fallführung)	
Merkmal	Herstellung einer umfassenden fiskalischen Äquivalenz mit Zuständigkeit des Kantons.
Beschreibung	Der Kanton übernimmt die Finanzierung der ambulanten Leistungen und zusätzlich auch die Indikation und Fallführung im Bereich aller ambulanten und stationären Leistungen. Er hat somit Kontrolle über den Bereich der Leistungsauslösung.
Ablehnungsgründe	Der Aufwand dafür ist sehr gross. Es müssen regionale Fachstellen für die Abklärung, Indikation und Fallbegleitung errichtet werden. Im Bereich des gesetzlichen Kinderschutzes/der KESB (angeordneter Bereich) bleiben die Gemeinden zuständig.
Variante 2 : Alles bei den Gemeinden (ergänzende Hilfen zur Erziehung, Abklärung, Fallführung)	
Merkmal	Herstellung einer umfassenden fiskalischen Äquivalenz mit Zuständigkeit der Gemeinden.
Beschreibung	Die Gemeinden übernehmen die Zuständigkeit für die Finanzierung der stationären Leistungen.
Ablehnungsgründe	Der zeitliche und organisatorische Aufwand für die Schaffung der zusätzlich erforderlichen Voraussetzungen bei den Gemeinden ist sehr gross. Alle Gemeinden müssen die Ressourcen und fachlichen Kompetenzen für die Aufgaben der Indikationsprüfung, Kostengutsprache, Finanzierung, Festlegung und Einfordern von Kostenbeteiligungen etc. aufbauen. Bei einem Modell ohne Steuerung des Angebots des Kantons ist das Leistungsangebot nicht gesichert und es fehlen Versorgungssicherheit sowie Kosten- und Qualitätssicherung. Durch die fehlende Koordination ist die Sicherstellung des Kindeswohls riskiert. Die finanzielle Belastung der betroffenen Gemeinden ist massiv. Zusatzaufwand gegenüber einer kantonalen Regelung ist aufgrund erhöhter Wohnsitzfragen (Wechsel der Familien zwischen den Gemeinden) zu erwarten.
Variante 3 : Mitfinanzierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung durch die Gemeinden mit Sockelbeiträgen	
Merkmal	Anreizsetzung bei den Gemeinden, damit sie „mildere“ Leistungen den teuren stationären vorziehen und keine „unnötigen“ Leistungen auslösen.
Beschreibung	Die Wohnsitzgemeinden finanzieren zu einem bestimmten Anteil (Sockelbeitrag) beide Leistungsarten (ambulant und stationär) mit. Ihre Anteile sind nach Leistungsart nach den effektiven Kosten abgestuft. Damit sollen die Hilfeleistungen in Richtung der niederschweligen, kostengünstigen Hilfen gesteuert werden. Die Kostenbeteiligungen der Gemeinden werden Ende Jahr zur Wahrung der Kostenneutralität nach Anzahl Kinder auf die Gemeinden rückverteilt.
Ablehnungsgründe	Soll die Gemeinde für ihren Finanzierungsanteil einen eigenen Leistungsentscheid treffen, bedeutet dies Mehraufwand und vor allem grosse zeitliche Verzögerungen und damit eine Verschlechterung der Versorgung. Die Komplexität wird erhöht, die Schwierigkeiten bei der Zuweisung und Passung wie Verzögerungen und Hürden werden nicht beseitigt. Es besteht das Risiko, dass zu wenig und zu wenig rasch unterstützt wird.